



AN DER SONNENSEITE DES BROMBACHSEES

## MARKTORDNUNG

### für den Weihnachtsmarkt in Spalt

Zur allgemeinen Regelung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wird im Interesse der Betreiber insbesondere aber der Besucher folgende **Marktordnung** erlassen.

Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Stadt Spalt.

#### 1. Märkte und Marktbereich

Die Stadt Spalt hält alljährlich einen Weihnachtsmarkt ab, für den diese Marktordnung gilt. Der räumliche Umgriff ergibt sich, aus der Anlage, die Bestandteil dieser Marktordnung ist.

#### 2. Marktverkaufszeiten

Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel immer am 1. Adventswochenende eines jeden Kalenderjahres statt. Dieser findet Samstag von 15.00 bis 21.00 Uhr und Sonntag von 12.00 bis 19.00 Uhr statt.

#### 3. Marktgegenstände

Die Verkaufsartikel sollen weihnachtlich orientiert und möglichst der fränkischen Region angepasst sein. Die Auswahl des Angebotes entscheidet die Stadt Spalt in Abstimmung mit dem Arbeitskreis. Bei Handwerkern und Künstlern werden keine Handelsartikel zugelassen.

#### 4. Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Veranstaltung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich oder digital (digitale Signatur) an uns zu richten. Sie muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Die Anmeldung stellt ein Vertragsgebot des Ausstellers dar, die Zusendung des Anmelde-formulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Sie erhalten eine schriftliche Zusage unsererseits, verbunden mit der Rechnung für die Vorkasse.

- (2) Die Betreiber des Weihnachtsmarktes sollen der Vereinigten Zunft Spalt angehören, ein Verein der Großgemeinde Spalt oder ein gemeinnütziger sozialer Zweck verbundener Verein sein. Über die Zulassung anderer gewerblicher Anbieter entscheidet die Stadt Spalt.
- (3) Die Buden sollen mit Holz, Tuch oder Zeltplanen sowie Naturmaterialien verkleidet werden.
- (4) Bei der weihnachtlichen Gestaltung der Buden sollen alle Betreiber, auch bei der Beleuchtung auf das weihnachtliche Ambiente achten.
- (5) Werbeschilder, Firmen- und Vereinsnamen sollen nur dezent angebracht werden und möglichst klein gehalten werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Spalt über die Zulassung.
- (6) Jeder Standbetreiber hat selbst für den Bezug von Strom und Wasser zu sorgen. In den Standgebühren sind die entstehenden Kosten für **Strom und Wasser nicht** enthalten. Die dafür entstehenden Kosten sind von den Standbetreibern unter Beachtung der gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu verwenden und auf eigene Kostenrechnung vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Zwischenzähler vom Standbetreiber angebracht werden.
- (7) Die Zulassung gilt nur für das Warenangebot welches bei dem Antrag und der Anmeldung des Weihnachtsmarktes mitgeteilt wurde.
- (8) Eine Standüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Die Zulassung zur Marktteilnahme kann widerrufen werden, wenn
1. es das öffentliche Interesse erfordert, die rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden;
  2. der Marktbetreiber oder seine Beauftragten gegen diese Marktordnung oder anderer rechtliche oder gesetzliche Rechtsvorschriften verstoßen;
  3. der Marktbetreiber hat sicher zu stellen, dass den Aufforderungen der Marktaufsicht unverzüglich nachgekommen wird.

## 5. Standplätze

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel immer am 1. Adventswochenende eines jeden Kalenderjahres statt. → Die zugewiesenen Standplätze sind verbindlich einzuhalten.
- (2) Der Aufbau ist jeweils am Samstag des Weihnachtsmarktes ab 8.00 Uhr zulässig. Beim Aufbau ist insbesondere zu beachten:



1. Die Aufbauarbeiten sind mit Rücksicht auf andere Standbetreiber und Teilnehmer vorzunehmen. Insbesondere sind die notwendigen Kraftfahrzeuge, die zur Anlieferung benötigt werden, nur für den Abladevorgang und Entleerung der Fahrzeuge kurzzeitig am zugewiesenen Stand zulässig.
2. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass keine Behinderung für andere Standbetreiber und Fahrzeuge entstehen.
3. Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist eine Anlieferung durch Fahrzeuge nicht zulässig. Die Öffnung und Schließung der Standbetreiber sind nur innerhalb der unter Nr. 2 dieser Marktordnung genannten Zeiten zulässig.
4. Die Marktstände sind nach Schließung der Öffnungszeiten am Samstag und Sonntag zu reinigen. Die Reinigung ist bei Bedarf auch während der Öffnungszeiten sicher zu stellen. Die Außenreinigung des Platzes und des Marktstandes ist bis zum nächsten Marktstand vorzunehmen.
5. An Standorten, an denen offenes Feuer ist, sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen u. a. Feuerlöscher und eine ständige Aufsicht am offenen Feuer zu leisten.
6. Jeder Teilnehmer muss für eine ausreichende Müllentsorgung mit entsprechenden Behältnissen sorgen.

## 6. Marktaufsicht

(1) Der Stadt Spalt obliegt die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt. Die Stadt Spalt kann diese Aufsichtsfunktion an Dritte übertragen. Dabei können auch alle Befugnisse die der Stadt Spalt über die Marktordnung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zustehen durch die Stadt Spalt auf Dritte teilweise oder vollständig übertragen werden.

(2) Die Stadt Spalt ist berechtigt gegenüber den Marktteilnehmern am Weihnachtsmarkt Einzelanordnungen zu treffen, die aufgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werden.

## 7. Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Rechtliche und gesetzliche Bestimmungen sind von den Marktteilnehmern zu beachten und einzuhalten. Ein Verstoß dieser Bestimmungen kann ein OWiG Verfahren auslösen.

(2) Jegliche Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind zu unterlassen, insbesondere

- das Darbieten von Waren in marktschreierischer Weise;
- das Betreiben von Tonwiedergabegeräten mit mehr als Zimmerlautstärke;
- das Mitführen nicht angeleinter Hunde;



- zu betteln;
- Gegenstände oder Abfall wegzuwerfen oder nach Beendigung des Marktes zu hinterlassen.

## 8. **Betreibung des Standes**

Jeder Marktbetreiber ist für die ordnungsgemäße **Betreibung** seines Standes verantwortlich.

## 9. **Entgelte**

(1) Die aktuellen Standentgelte entnehmen Sie der Entgeltsatzung, hinterlegt auf der Homepage der Stadt Spalt unter [www.spalt.de](http://www.spalt.de).

(2) Das zu entrichtende Marktentgelt ist von jedem Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt und spätestens jedoch **fünf Tage vor Beginn** des Weihnachtsmarktes auf das Konto der Stadt Spalt zu überweisen, sonst verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(3) Das Marktentgelt ist entsprechend der räumlichen Zuordnung des Marktstandes und des Angebotes des Marktbetreibers geregelt. So genannte "Untermieter" an Ständen sind keinesfalls zulässig.

(4) Nachmeldungen zum Spalter Weihnachtsmarkt sind aus organisatorischen Gründen nach Meldeschluss nicht mehr möglich.

## 10. **Nichtteilnahme**

Es gelten folgende Stornobedingungen:

- 20 % der Standgebühr, wenn eine Absage fünf Tage vor dem Markt erfolgt, danach erfolgt keine Erstattung von Standgebühren. Die Standgebühren sind dann in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- Der Stadtrat Spalt behält sich vor, in begründeten Fällen auf die Stornogebühr zu verzichten.

Teilen Sie Ihre Nichtteilnahme immer schriftlich mit, eine telefonische Absage ist nicht gestattet.



AN DER SONNENSEITE DES BROMBACHSEES

### 11. Verweisung vom Markt

Bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Marktteilnehmern oder Besuchern kann die Stadt Spalt oder ein von ihr beauftragte/r Dritte/r entsprechende Maßnahmen ergreifen.

### 12. Jugendschutzgesetz und Versicherung

- (1) Das Jugendschutzgesetz ist von jedem Marktbetreiber verbindlich einzuhalten.
- (2) Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird den Marktteilnehmern empfohlen.

### 13. Haftungsausschluss der Stadt Spalt

Erfolgt die Absage des Weihnachtsmarktes aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Bestimmungen, die von der Stadt Spalt nicht zu vertreten sind, so besteht in diesem Fall kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Stadt Spalt.

### 14. Sonstiges

Mit der Teilnahme am Weihnachtsmarkt erkennen die Teilnehmer die Marktordnung an.

Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

Wer sich entgegen der Marktordnung verhält, kann an den darauffolgenden Weihnachtsmärkten nicht mehr teilnehmen.

Die Marktordnung gilt mit der amtlichen Bekanntmachung.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung außer Kraft.

Spalt, 14. Oktober 2022

Udo Weingart

1. Bürgermeister

